

# komba *magazin*

Gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst  
Juli/August 2021 – 23. Jahrgang

7/8

**Homeoffice**

## **Auf dem richtigen oder auf dem Holzweg?**

dbb Seiten  
9 bis 48

Seite 6 <

**CESI-Expertenkommission: Bundesvorsitzender Andreas Hensing ist neuer Vizepräsident**

Seite 8 <

**Europäische Gesetzgebungsinitiative: Recht auf Nichterreichbarkeit**

# Leistungsstarke Akku-Pumpe

Jederzeit pumpbereit für Reifen, Räder, Bälle und mehr!

LCD-Display mit Batterieanzeige

Maximaler Luftdruck bis 150 psi

# HILL professional

UVP\*-Preis 99,-  
Personalshop-Preis 59,99  
**NEUKUNDEN-PREIS**  
**€ 44,99**  
Sie sparen € 54,01 gegenüber dem UVP\*

- Mit Universal-, Fahrrad- und Reifenventil • Druck vorab mit Taste einstellbar • Aufpump-Vorgang wird automatisch abgeschaltet beim Erreichen des gewünschten Drucks
- Luftschlauch, Ladekabel und praktische Tragetasche inkludiert • Maximaler Luftdruck bis 150 psi • Gewicht: 490 g
- Maße: 55 x 45 x 265 mm

**Aufladbare Akku-Pumpe**  
Art.-Nr. 62.509.868



3 Ventile zum Wechseln inkludiert

Funktioniert auch als Powerbank



Inklusive LED-Taschenlampe



Für Autoreifen geeignet



Ideal für Fahrradreifen

**BESTELLSCHEIN D30578 mit 30 Tage Rückgaberecht**

Menge	Art.-Nr.	Größe	Artikelbezeichnung	NEUKUNDEN- PREIS
	62.509.868		Aufladbare Akku-Pumpe	€ 44,99

Bearbeitungs- und Versandkostenanteil € 5,99

Absender (Bitte deutlich ausfüllen):  Frau  Herr

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße / Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Geb. Datum: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Wir verwenden Ihre E-Mail-Adresse, um Sie über Aktionsangebote zu informieren. Dem können Sie jederzeit widersprechen.

**Bestellen leicht gemacht!**  
bestellen@personalshop.com

**0 69 / 92 10 110**  
FAX 069 / 92 10 11 800

**25% Rabatt auf ALLES erhalten Sie auf [www.personalshop.com](http://www.personalshop.com)**



**25%**  
Neukunden-Rabatt  
auf ALLE Artikel!

SO SPAREN SIE 25%:

1. Loggen Sie sich mit Ihrem PIN-Code **D30578** im Shop ein.
2. Ihr 25% Rabatt wird automatisch bei allen Artikeln berücksichtigt.
3. Schicken Sie Ihre Bestellung ab!

**Widerrufsrecht:** Sie haben das Recht, 14 Tage lang ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag gegenüber der Servus Handels- und Verlags-GmbH schriftlich, telefonisch, per Fax oder per E-Mail an A-6404 Polling in Tirol, Gewerbezone 16, Tel: 069 / 92 10 110, Fax: 069 / 92 10 11 800, office@personalshop.com, zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt ab dem Tag, an dem Sie die Waren in Besitz genommen haben. Senden Sie uns die Ware spätestens 14 Tage nach Ihrem Widerruf zurück. Wir gewähren Ihnen neben dem gesetzlichen Widerrufsrecht eine freiwillige Rückgabegarantie von insgesamt 30 Tagen ab Erhalt der Ware, sofern die Ware sich in ungebrauchtem und unbeschädigtem Zustand befindet. Impressum: Servus Handels- und Verlags-GmbH, Gewerbezone 16, A-6404 Polling in Tirol.

**Gleich einsenden an:**  
Personalshop  
Bahnhofstraße 500  
82467 Garmisch-P.

**5-Sterne-Personalshop-Garantie**

- ★ 2 Jahre Garantie ohne „Wenn und Aber“
- ★ Schnelle Lieferung
- ★ Höchster Qualitätsstandard
- ★ Bestpreis-Garantie
- ★ 30-tägiges Umtausch- und Rückgaberecht\*\*

\* Stattpreise beziehen sich auf unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers (UVP). Solange der Vorrat reicht.

\*\* Detaillierte Angaben zum Rücktrittsrecht und Informationen zum Datenschutz finden Sie auf: [www.personalshop.com](http://www.personalshop.com)

# Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir befinden uns in gewerkschaftspolitisch sehr interessanten, aber auch anspruchsvollen Zeiten. Nicht nur mit Blick auf die anstehende Einkommensrunde 2021, sondern auch mit Blick auf die Bundestagswahl im September.

Diese Wahl hat auch aus Sicht der komba gewerkschaft eine hohe Bedeutung. Wir vertreten ausdrücklich nicht die Auffassung, die Bundespolitik müsse uns eigentlich kaum interessieren. Im Gegenteil: Die Bundespolitik verantwortet nicht nur den größten Teil der Gesetze, die vor Ort umgesetzt werden müssen, sondern auch wesentliche Aspekte der Finanzausstattung der verschiedenen staatlichen – bis hin zu den kommunalen – Ebenen. Nicht zu vergessen ist: Die Bundespolitik hat auch einen nicht unerheblichen Teil der Probleme, die in jüngster Zeit im Zusammenhang mit Pandemie- und Katastrophenszenarien sichtbar geworden sind, in ihrem Aufgabenkatalog: von holprigen und verzögerten Entscheidungswegen über Digitalisierungsrückstände bis hin zu unzureichenden Warnsystemen.

Vor diesem Hintergrund wird die Bundestagswahl und das, was danach kommt, wirklich spannend: Gelingt es, die Probleme durch zielgerichtete politische Initiativen und Mehrheiten anzugehen und in den Griff zu bekommen? Oder fallen die Erfordernisse anderen Prioritäten, schwierigen Koalitionsverhandlungen oder Umsetzungsblockieren zum Opfer? Natürlich können wir das heute noch nicht wissen. Aber es spricht einiges dafür, dass nicht alles einfach nur so bleibt wie es ist. Weil ein bestehender Handlungsbedarf eigentlich nur noch von wenigen ignoriert wird.

Allerdings bleiben die Parteiprogramme meist sehr unkonkret. Das ist allerdings keine Überraschung. Es kommt letztendlich darauf an, was künftige Koalitionspartner vereinbaren und wie die Umsetzung angegangen wird.

Deshalb haben wir in unserer gewerkschaftlichen Solidargemeinschaft im Vorweg der Wahlen eine wichtige Initiative bewerkstelligt: Der dbb Bundesvorstand, in dem die komba Bundesleitung mit Andreas Hemsing, Hubert Meyers und Kai Tellkamp vertreten ist, hat mit den Spitzen maßgebender Parteien einen Austausch organisiert – von Armin Laschet über Annalena Baerbock und Norbert Walter-Borjans bis hin zu Christian Lindner. Dabei ging es um das wichtige Ziel, eine Sensibilisierung für die Belange des öffentlichen Dienstes und der dort Beschäftigten zu erreichen – eben mit Blick auf mögliche Konstellationen der künftigen Bundesregierung.

An dieser Konstellation haben die Menschen im öffentlichen Dienst natürlich einen Anteil – nämlich durch ihre demokratische Wahlentscheidung. Eine konkrete Wahlempfehlung allerdings geben wir als komba gewerkschaft nicht ab. Denn: Wenn wir Partei ergreifen, dann nur für unsere Mitglieder – und zwar gegenüber politischen Akteuren jeglicher Couleur.

## Ihre komba Bundesleitung

### > Impressum

**Herausgeber:** Bundesleitung der komba gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.4081687-0. **Telefax:** 030.4081687-9. **E-Mail:** bund@komba.de. **Internet:** <http://www.komba.de>. **Redaktion:** Silke Florijn (fl), Kai Tellkamp (kt), komba. **Fotos:** fancycrave1/Pixabay, Peggy und Marco Lachmann-Anke/Pixabay, komba, Mark Frantz, Gerd Altmann/Pixabay, komba nrw. **Titelbild:** David Schwarzenberg/Pixabay. **Layout:** FDS, Geldern. **Anzeigen:** komba magazin: bildungs- und service GmbH, Steinfelder Gasse 9, 50670 Köln. **Telefon:** 0221.135801. **Bezugsbedingungen:** Für Mitglieder der komba gewerkschaft ist der Verkaufspreis durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Für Nichtmitglieder beträgt der Abonnementpreis 16 Euro zzgl. Versandkosten.

**Herausgeber der dbb Seiten:** Bundesleitung des dbb beamtenbund und tarifunion – Bund der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors – Friedrichstr. 169, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.4081-40. **Telefax:** 030.4081-5598. **Internet:** [www.dbb.de](http://www.dbb.de). **E-Mail:** [magazin@dbb.de](mailto:magazin@dbb.de). **Leitende Redakteurin:** Christine Bonath (cri). **Redaktion:** Jan Brenner (br). **Gestaltung:** Benjamin Pohlmann. **Verlag:** DBB Verlag GmbH. **Internet:** [www.dbbverlag.de](http://www.dbbverlag.de). **E-Mail:** [kontakt@dbbverlag.de](mailto:kontakt@dbbverlag.de). **Verlagsort und Bestellschrift:** Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40. **Herstellung:** L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42–50, 47608 Geldern. **Layout:** Dominik Allartz. **Anzeigen:** DBB Verlag GmbH, Mediacenter, Dechenstr. 15 a, 40878 Ratingen. **Telefon:** 02102.74023-0. **Telefax:** 02102.74023-99. **E-Mail:** [mediacenter@dbbverlag.de](mailto:mediacenter@dbbverlag.de). **Anzeigenleitung:** Petra Opitz-Hannen, **Telefon:** 02102.74023-715. **Anzeigenverkauf:** Andrea Franzen, **Telefon:** 02102.74023-714. **Anzeigendisposition:** Britta Urbanski, **Telefon:** 02102.74023-712. **Preisliste** 62 (dbb magazin) vom 1.10.2020. **Druckauflage:** dbb magazin: 552 395 (IVW 1/2021). **Anzeigenschluss:** 6 Wochen vor Erscheinen. **Beiträge und Leserbriefe:** Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Keine Haftung für unverlangte Einsendungen. Gedruckt auf Papier aus elementar-chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

### > komba

- > Wir geben Antworten: Mobile Arbeit und Homeoffice 4
- > CESI-Expertenkommission „Öffentliche Verwaltung“: Andreas Hemsing zum Vizepräsidenten gewählt 6
- > Jahrestagung des Deutschen Landkreistages: „Es ist immer gut, wenn wir mit unseren Positionen nicht alleinstehen“ 6
- > Neue Gesetzgebung: Recht auf Nichterreichbarkeit erreichbar? 8
- > komba gewerkschaft nrw: Andreas Hemsing als Landesvorsitzender bestätigt 8

### > dbb

- > nachrichten 9
- > dbb dialog – Spitzengespräch mit dem Bundesinnenminister: Wenn es hakt, ist meist die Politik schuld 12
- > interview Andreas Scheuer, Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur 14
- > Die Bahnreform und ihre Folgen: Zwischen Gewinn und Gemeinwohl 16
- > gastbeitrag – Deutsche Bahn: Zeichen an der Wand 17
- > Verkehrswende in der Stadtplanung: Neue urbane Mobilität 18
- > zur sache – Mobilität verändern: Verkehrswende ist menschlich – nicht technisch 21
- > dbb akademie 22
- > Verkehrswende durch Mobilitätsgesetze: Auf die Räder, fertig, los! 24
- > drei fragen an ... .... Dr. Jürgen Gies, Deutsches Institut für Urbanistik, Forschungsbereich Mobilität 26
- > vorgestellt Deutsche Emissionshandelsstelle 27
- > europa nachgefragt bei ... ... Jörg Wojahn, Vertreter der EU-Kommission in Deutschland 30
- > Frauenerwerbstätigkeit in der Europäischen Union: Gleichstellung noch in weiter Ferne 31
- > frauen Gleichstellung im Auswärtigen Amt: Kampagne will #zeichensetzen 32
- > service für dbb mitglieder 38
- > online Digitaler Impfnachweis 40
- > dbb dialog – Neustart für einen NEUSTAAT: Brauchen wir eine Verwaltungsrevolution? 42
- > dbb forum ÖFFENTLICHER DIENST Whistleblower brauchen Klarheit 46





## Wir geben Antworten

# Mobile Arbeit und Homeoffice (Teil 1)

Inzwischen haben viele Arbeitgeber und Beschäftigte die Vorzüge der (Büro-)Arbeit außerhalb der Dienststellegebäude zu schätzen gelernt – nicht nur im Zuge der Pandemiebekämpfung. Gepunktet werden kann zum Beispiel mit einer besseren Vereinbarung von Familie und Beruf, einer flexibleren Aufteilung der Arbeitszeit oder der Vermeidung von Fahrtkosten und -zeiten und somit mehr Klimaschutz durch geringere Verkehrsbelastung.

Doch welche Vorgaben müssen herangezogen, welche Rechte können beansprucht, welche Voraussetzungen müssen geschaffen, welche Fallstricke müssen vermieden und welche Verantwortlichkeiten müssen beachtet werden? In dieser und in der nächsten Ausgabe geben wir Antworten auf häufige Fragen:

### ■ Existiert eine allumfassende Rechtsgrundlage?

Leider nein. Sie wäre aber wünschenswert. Bislang kamen nur aufgrund der Pandemiebekämpfung beschränkte Regelungen und etwas Stückwerk zustande. So bestehen derzeit nur unzureichende Regelungen, die Unsicherheiten, Bedenken, Fehlinterpretationen und teilweise auch Fehlentwicklungen begünstigen.

Deshalb kommt Dienst- und Betriebsvereinbarungen (nachstehend werden nur Dienstvereinbarungen genannt) eine wichtige Rolle zu, auch wenn sie fehlende gesetzliche Leitplanken nicht ersetzen können. Sie sind auch keine zwingende Voraussetzung für mobile Arbeit, können aber einen einheitlichen Rahmen schaffen und betriebliche Besonderheiten berücksichtigen. Dienstvereinbarungen sollten also abgeschlossen werden, um die Belange der Beschäftigten angemessen zu gewichten und eine gewisse Rechtssicherheit zu haben.

### ■ Welche Bedeutung haben die unterschiedlichen Begriffe?

Im Sprachgebrauch wird die Verlagerung der Arbeitsleistung

außerhalb der Dienstgebäude häufig pauschal als Homeoffice bezeichnet. Doch es gibt in diesem Zusammenhang mehrere Begriffe mit unterschiedlichen Bedeutungen, zum Beispiel hinsichtlich der arbeitsschutzrechtlichen Verbindlichkeit. Wenn es drauf ankommt, ist eine sorgfältige Differenzierung wichtig – das gilt auch für Dienstvereinbarungen, zumal nicht für alle Begriffe allgemeingültige beziehungsweise verbindliche Definitionen existieren.

#### > Mobile Arbeit

Als mobile Arbeit wird jede Form der Arbeitsleistung außerhalb des Dienstgebäudes bezeichnet, zum Beispiel laut „Vereinbarung über flexible Arbeitsformen in der Landesverwaltung“. Damit kommt der mobilen Arbeit quasi die Funktion eines übergeordneten Begriffes für ortsungebundene Arbeit zu. In der Regel bezieht sie sich auf Bildschirmtätigkeiten. Diese kann im Rahmen der mobilen Arbeit zum Beispiel auch im Zug, Hotel oder Restaurant ausgeübt werden.

#### > Homeoffice

Das Homeoffice umfasst die Tätigkeit im privaten Bereich. Der Begriff wird in der Praxis häufig genutzt (siehe oben), ist aber nicht offiziell definiert. Deshalb sollte darauf geachtet werden, dass die Verwendung nicht zu Missverständnissen führt.

#### > Wohnraumarbeit

Wohnraumarbeit ähnelt dem Homeoffice und stellt als deutschsprachiger Begriff klar, dass die Arbeitsleistung im häuslichen Umfeld erbracht

wird. Wohnraumarbeit unterliegt (wie auch das Homeoffice) nicht der Arbeitsstättenverordnung.

#### > Telearbeit

Für die Telearbeit liegt eine offizielle Definition in der hierfür geltenden Arbeitsstättenverordnung vor: „Telearbeitsplätze sind vom Arbeitgeber fest eingerichtete Bildschirmarbeitsplätze im Privatbereich der Beschäftigten, für die der Arbeitgeber eine mit den Beschäftigten vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit und die Dauer der Einrichtung festgelegt hat. Ein Telearbeitsplatz ist vom Arbeitgeber erst dann eingerichtet, wenn Arbeitgeber und Beschäftigte die Bedingungen der Telearbeit arbeitsvertraglich oder im Rahmen einer Vereinbarung festgelegt haben und die benötigte Ausstattung des Telearbeitsplatzes mit Mobiliar, Arbeitsmitteln einschließlich der Kommunikationseinrichtungen durch den Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte Person im Privatbereich des Beschäftigten bereitgestellt und installiert ist.“ Telearbeit liegt also vor, wenn ein dauerhafter Arbeitsplatz in der eigenen Wohnung durch den Arbeitgeber eingerichtet wird.

#### > Heimarbeit

Heimarbeit kann nicht der mobilen Arbeit zugeordnet und darf keinesfalls mit Wohnraumarbeit verwechselt werden. Heimarbeit ist insbesondere im Heimarbeitergesetz gesetzlich geregelt. In Heimarbeit tätige Personen sind zwar wirtschaftlich vom Auftraggeber abhängig, allerdings nicht weisungs-

gebunden tätig. Diese Arbeitsform spielt im öffentlichen Dienst keine Rolle.

#### > Co-Working

Co-Working ist eine Form des mobilen Arbeitens, die aber nicht im häuslichen Umfeld erfolgt. Stattdessen wird auf offene Büros außerhalb der Dienststellen zurückgegriffen, die flexibel von wechselnden Personen und gegebenenfalls auch wechselnden Arbeitgebern genutzt werden. Arbeitgeber können solche Einrichtungen („Co-Working-Spaces“) selbst vorhalten, dabei mit anderen Arbeitgebern kooperieren oder von externen Anbietern anmieten. Entsprechende Arbeitsstationen können auch außerhalb der größeren Städte angesiedelt sein.

#### > BYOD

Diese Abkürzung steht für „Bring Your Own Device“ – „Bring dein eigenes Gerät mit“. Dabei nutzen Beschäftigte ihre privaten Endgeräte für dienstliche Zwecke.

### ■ Habe ich gegenüber dem Arbeitgeber einen Anspruch auf mobile Arbeit?

Grundsätzlich nicht – denn der Arbeitgeber kann aufgrund seiner Weisungsbefugnis den Ort der Arbeitsleistung bestimmen. Ansprüche der Beschäftigten auf mobile Arbeit können sich aus Dienstvereinbarungen ergeben. In der Regel sehen diese aber eher die Möglichkeit vor, Anträge zu stellen, die vom Arbeitgeber genehmigt werden müssen, wobei bestimmte Voraussetzungen

erfüllt sein müssen. Diese können zum Beispiel die Eignung des Arbeitsplatzes und der Antragsteller, die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes, verfügbare Ressourcen für die Ausstattung der Arbeitsplätze oder konkrete Durchführungsformen betreffen.

Mit Blick auf die anzustrebende Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterzufriedenheit und die Erfordernisse der Personalgewinnung sollte mobile Arbeit, so weit wie möglich und sinnvoll, ermöglicht werden. Im Zuge der Pandemiebekämpfung hat das Infektionsschutzgesetz beziehungsweise die Corona-Arbeitsschutzverordnung die Arbeitgeber verpflichtet, ihren Beschäftigten Wohnraumarbeit anzubieten, soweit es sich um Büroarbeit oder vergleichbare Tätigkeiten handelt und keine zwingenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Diese Regelung ist allerdings am 30. Juli 2021 (zunächst) ausgelaufen.

#### ➤ Kann der Arbeitgeber mobile Arbeit anordnen?

Der Arbeitgeber darf jedenfalls nicht einseitig anordnen, dass die Arbeitsleistung zu Hause erbracht wird. Bereits das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) setzt hier klare Grenzen. Die Freiwilligkeit aufseiten der Beschäftigten sollte also nicht infrage gestellt werden. Es sollte darauf geachtet werden, dass Arbeitgeber keinen Druck auf die Beschäftigten ausüben, zum Beispiel wegen fehlender Büroräume.

Ausnahmsweise sind jedoch Notsituationen denkbar, in denen Beschäftigte aufgrund ihrer Treuepflicht einer entsprechenden Anordnung zu folgen haben. Dies wurde im Rahmen der Pandemiebekämpfung durch das Infektionsschutzgesetz konkretisiert. Danach waren die Beschäftigten verpflichtet, eine ihnen angebotene Wohnraumarbeit anzuneh-

men, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Wie die Angebotspflicht des Arbeitgebers ist auch die Annahmepflicht der Beschäftigten (vorläufig) am 30. Juli 2021 ausgelaufen.

#### ➤ Können mir Nachteile entstehen, wenn ich entsprechende Angebote annehme oder aber nicht annehme?

Eine gesetzliche Spezialregelung existiert dazu nicht. Allerdings ergibt sich aus dem allgemeinen Arbeitsrecht (in diesem Falle § 612 a BGB) ein grundsätzliches Benachteiligungsverbot: Eine Benachteiligung, weil in zulässiger Weise Rechte ausgeübt werden, ist nicht zulässig. Ergänzend ist die – auch im Beamtenrecht maßgebende – Fürsorgepflicht relevant, die auch eine rechtmäßige Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse zum Gegenstand hat.

Ungeachtet dessen ist in der Praxis darauf zu achten, dass nicht nur die Rechtslage, sondern auch die Betriebs- und Führungskultur Benachteiligungen abwendet. Hier bestehen noch erhebliche Unterschiede, zum Beispiel sind Karriereperspektiven häufig eher an eine Präsenz geknüpft. Durch Personalentwicklungsmaßnahmen und Fortbildungen sollte ein zeitgemäßer und praxisgerechter Umgang mit der Thematik gefördert werden, was auch in Dienstvereinbarungen zum Ausdruck kommen sollte.

#### ➤ Sind bei mobiler Arbeit besondere Arbeitszeitregelungen zu beachten?

Die örtliche Verlagerung der Arbeit aufgrund von mobiler Arbeit hat keine Änderung der Arbeitszeitregelungen zur Folge. Diesbezügliche gesetzliche oder tarifvertragliche (TVöD, TV-L) Regelungen existieren aktuell nicht. Demzufolge bleiben zum Beispiel das Arbeits-

zeitsoll, die Höchstarbeitszeiten sowie die Pausen-, Ruhezeiten- und Überstundenregelungen unverändert. Die einschlägigen, insbesondere dem Gesundheitsschutz dienenden Vorschriften müssen also auch bei mobiler Arbeit eingehalten werden. Dies ist jedoch häufig mit besonderen Herausforderungen verbunden, da Arbeitszeit und Freizeit nicht immer strikt voneinander abgegrenzt werden können. Deshalb ist darauf zu achten, dass diese Problematik nicht in einer schleichenden, ungewollten und unbezahlten Ausweitung der Arbeitszeit sowie in einer Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten mündet. Selbst Abweichungen auf ausdrücklichen Wunsch der Beschäftigten sind in der aktuellen Rechtslage nicht möglich.

Die EU-Arbeitszeitrichtlinie sieht jedoch eine Flexibilisierungsmöglichkeit vor: In Bereichen mit Tätigkeiten, bei denen die Arbeitszeiten über den Tag verteilt sind, können Ausnahmen von der Mindestruhezeit zugelassen werden. Diese Möglichkeit wurde in einigen landesbeamtenrechtlichen Regelungen übernommen. In diesen Fällen sind Ausnahmeregelungen im Zusammenhang mit mobiler Arbeit denkbar.

Regelungen, die eine Arbeitsleistung außerhalb regulärer Zeiten (zum Beispiel am Samstagnachmittag) für den Arbeitgeber durch Zuschläge teurer machen, würden bei der mobilen Arbeit unverändert greifen. Deshalb werden Arbeitgeber die Arbeitsleistung zu solchen Zeiten in der Regel nicht zulassen, auch wenn sie

aus Sicht der betroffenen Beschäftigten erwünscht beziehungsweise für die Vereinbarung von Familie und Beruf am besten geeignet wären.

Mangels passender gesetzlicher Regelungen wird zuweilen das Instrument der „Vertrauensarbeitszeit“ als sinnvoll angesehen. Dabei können Beschäftigte die Lage der Arbeitszeit für sich jeweils individuell und flexibel festlegen. Meist steht vor allem die Zielerreichung im Vordergrund. Dieses auf den ersten Blick reizvolle Modell birgt jedoch die Gefahr, dass geltende Arbeitszeitgrenzen nicht wirksam greifen. Zudem ist die Zukunftsfähigkeit des Modells mit Blick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, die eine vollständige Erfassung der Arbeitszeit fordert, fraglich.

Denkbar ist aber, dass ergänzend bestehende betriebliche Arbeitszeitregelungen für Fälle der mobilen Arbeit im Rahmen der zulässigen Möglichkeiten in Dienstvereinbarungen angepasst werden, zum Beispiel hinsichtlich des Arbeitszeitrahmens. Ungeachtet dessen sollten Dienstvereinbarungen Regelungen zur Verteilung und Erfassung der Arbeitszeit beinhalten sowie die Erreichbarkeit und Reaktionszeiten klären. (kt)

#### Teil 2 folgt in der nächsten Ausgabe.



## CESI-Expertenkommission „Öffentliche Verwaltung“ Andreas Hemsing zum Vizepräsidenten gewählt

**Andreas Hemsing**, Bundesvorsitzender der komba gewerkschaft, wurde in der konstituierenden Sitzung der CESI-Expertenkommission „Öffentliche Verwaltung“ zu deren Vizepräsidenten gewählt.

Gemeinsam mit dem ebenfalls gewählten Präsidenten **Otto Aiglsperger** (GÖD, Österreich) sowie dem Kollegen **Carlos Martínez Navarrete** (CSIF, Spanien) wird Hemsing die nächsten vier Jahre dem europäischen Gewerkschaftsgremium vorstehen. „Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit meinen europäischen Kollegen. Der öffentliche Dienst ist mein Zuhause. Als ehemaliger Beschäftigter in Kommunal- und Landesverwaltungen kenne ich seine Stärken und Schwächen. Ich weiß um seine Bedeutung für das Aufrechterhalten der öffentlichen Infrastruktur und setze mich jeden Tag für mehr

qualifiziertes, gut ausgebildetes Personal im öffentlichen Dienst ein“, unterstreicht Hemsing.

Die CESI-Expertenkommission verfolgt unter anderem das Ziel, auch im öffentlichen Sektor gemeinsam Wege für einen grenzenlosen EU-Arbeitsmarkt zu finden. „Öffentliche Verwaltungen gibt es europaweit. Wir können gegenseitig von funktionierenden Systemen lernen. Darin sehe ich Potenzial und möchte dazu beitragen, dass gemeinsame Ausbildungsstandards geschaffen und durch wechselseitige Anerkennung von in EU-Staaten erworbenen



Qualifikationen auch im öffentlichen Sektor das Recht auf Freizügigkeit innerhalb Europas gelebt werden kann“, begründet Hemsing seine Motivation.

Als komba Bundesvorsitzender behält Hemsing dabei auch kommunalpolitische Aspekte im Auge: „Europa spielt gerade

in den Kommunen eine wichtige Rolle. Hier setzen unsere Kolleginnen und Kollegen vielfach EU-Recht um. Hier begegnen die Bürgerinnen und Bürger dem Staat unmittelbar. Auch auf europäischer Ebene habe ich daher das hohe Gut der kommunalen Selbstverwaltung immer im Blick.“

## Jahrestagung des Deutschen Landkreistages

### „Es ist immer gut, wenn wir mit unseren Positionen nicht alleinstehen“

Dies ist das Resümee des komba Bundesvorsitzenden **Andreas Hemsing**, der gemeinsam mit seinem Stellvertreter **Kai Tellkamp** an der Jahrestagung des Deutschen Landkreistages teilnahm.



> Bundesvorsitzender Andreas Hemsing mit Prof. Dr. Hans-Günter Henneke (Geschäftsführendes Präsidialmitglied des DLT, links) und Dr. Kay Ruge (Beigeordneter des DLT- Dezernates II, rechts)

Denn im Mittelpunkt der Tagung stand unter anderem die Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land. Nach Überzeugung der komba spielt dabei die gleichmäßige Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in allen Ecken der Republik, insbesondere in den örtlichen Verwaltungen und Einrichtungen, eine zentrale Rolle.

Folgerichtig ging es bei der Veranstaltung, die in Timmendorfer Strand (Schleswig-Holstein) unter dem Motto „Trotz(t) Corona: Wieder Land in Sicht“ stattfand, auch um die finanzielle Ausstattung der Kommunen. Und dabei ist noch viel Luft nach oben – sowohl hinsichtlich des Umfangs als auch

der Verfahren. So kritisierte der Präsident des Landkreistages, Reinhard Sager, dass Förderprogramme von Bund und Ländern eine immer größere Rolle spielen: Sie seien bürokratisch, verwischen Verantwortlichkeiten und beeinträchtigen die kommunale Selbstverwaltung. Besser sei, jene könnten auf der Grundlage einer ordentlichen Finanzausstattung eigenständig agieren. Auch dies entspricht unseren komba Positionen.

An der Tagung nahmen nicht nur Landräte aus ganz Deutschland teil, zu Gast waren auch Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier und der Schleswig-Holsteinische Ministerpräsident Daniel Günther. (kt)





Was füreinander da sein bedeutet,  
zeigt sich vor allem, wenn es schwierig wird.

Auch in der aktuellen Krise sind wir da: mit Abstand und doch ganz nah. Mit digitalen Services und telefonischer Erreichbarkeit. Mit Sicherheit und schneller Hilfe, wenn es schwierig wird.

**SIGNAL IDUNA Gruppe**  
**Unternehmensverbindungen Öffentlicher Dienst**  
Joseph-Scherer-Straße 3  
44139 Dortmund  
Telefon 0231 135-2551  
oed-info@signal-iduna.de  
www.voedag.de

**SIGNAL IDUNA**   
gut zu wissen

## Neue Gesetzgebung

# Recht auf Nichterreichbarkeit erreichbar?



Leitplanken für die Arbeitszeit finden sich in vielen Rechtsgrundlagen: vom Arbeitszeitgesetz über Tarifverträge bis hin zu Dienst- und Betriebsvereinbarungen, hinzu kommen die beamtenrechtlichen Regelungen. Aufgrund von neuen flexiblen Arbeitsformen wächst die Bandbreite der Wünsche und Möglichkeiten. Das führt zu einem Anpassungsbedarf der Rechtsgrundlagen.

Dieses Erfordernis betrifft aber auch den Schutz der Beschäftigten vor Überlastung und ausufernden Arbeitszeiten – ein wichtiges Anliegen der komba gewerkschaft. Denn zunehmend zeigt sich, dass herkömmliche Arbeitszeitgrenzen nicht mehr ausreichen. Es kommt durchaus vor, dass diese Grenzen bewusst oder unbewusst überschritten werden. Dazu trägt auch die im Zuge der Digitalisierung mögliche ständige Erreichbarkeit bei, die eine Entgrenzung von Arbeitszeit und Freizeit provoziert. Der Gesetzgeber tut sich bislang schwer, dieser Gefahr wirksam zu begegnen.

Eine Gesetzgebungsinitiative des Europäischen Parlaments könnte für zusätzlichen Schwung sorgen. Darin geht es um ein Recht auf Nichterreichbarkeit für die Arbeitnehmer. Laut Initiative, die mit 472 zu 126 Stimmen bei 83 Enthaltungen

angenommen wurde, sollen Beschäftigte so vor negativen Folgen des Einsatzes digitaler Hilfsmittel geschützt werden. Die Parlamentarier erwarten von den Mitgliedstaaten, dass diese dafür Sorge tragen, dass die Arbeitnehmer das Recht auf Nichterreichbarkeit in Anspruch nehmen können. Beispielsweise soll es von den Sozialpartnern in Tarifverträgen vereinbart werden. „Wir können Millionen von Arbeitnehmern in Europa nicht im Stich lassen, die durch den Druck ständiger Erreichbarkeit und durch übermäßig lange Arbeitszeiten erschöpft sind“, so der zuständige Berichterstatter im Rahmen der Abstimmung. Die komba trägt gern dazu bei, dass Fortschritte erreicht werden – diese sind aus unserer Sicht nämlich nicht nur wünschenswert, sondern erforderlich.

(kt, dbb Eurothemen)

komba gewerkschaft nrw

## Andreas Hemsing als Landesvorsitzender bestätigt

Die komba gewerkschaft nrw hat eine neue Gewerkschaftsspitze. **Andreas Hemsing** wurde als Landesvorsitzender im Amt bestätigt. Zum Zweiten Vorsitzenden haben die Delegierten des 31. Landesgewerkschaftstages der komba gewerkschaft nrw **Christoph Busch** gewählt.

Komplettiert wird der geschäftsführende Vorstand durch fünf weitere stellvertretende Vorsitzende: **Christi-an Dröttboom** (OV Bonn), **Thorsten Schwark** (OV Hamm), **Lutz Urbach** (OV Bergisch Gladbach), **Valentina van Dornick** (OV Willich) und **Sandra van Heemskerck** (OV Mönchengladbach). komba jugend nrw-Vorsitzender **Flo-**

**rian Klink** (OV Hamm) ergänzt den Vorstand als gesetztes Mitglied.

„Ich freue mich über meine Wiederwahl und bin dankbar für diesen deutlichen Vertrauensbeweis. Gerne stelle ich mich den großen Herausforderungen der kommunalen und unserer gewerkschaftlichen Welt, um den Interessen der



> Andreas Hemsing

Beschäftigten noch mehr Gehör zu verschaffen. Denn ohne starke Arbeits- und Rahmenbe-

dingungen gibt es keinen starken öffentlichen Dienst“, unterstrich Hemsing.